

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 6. März 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 22–24 R. G. Bl. S. 79; Ausreichung neuer Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihe, S. 79; Österreichisch-ungarischer und deutscher Militärtarif, Mobilmachungsgeld für Feldwebelleutnants, Aenderung der Feldbedarmerordnung, Privatpakt, Privatgüterverkehr nach und aus dem Felde, S. 80; Viehseuchenpotenzialische Anordnung für militärische Viehversendungen, S. 83; Zulassung von Aetzbleischweißapparaten, S. 84; verlorene Führerscheine und Zulassungsbefreiungen zu Kraftfahrzeugen, S. 84–89; Mischung von Weizen mit Roggenmehl, S. 89; Verlosung für das Rathhildensift Meß, Ortsschu/inspektor für die lath. Schulen Penschütz und Bogensarb, Anwartschaft bei Angestelltenversicherung, Pferdeeinfuhr aus Rußland, S. 90; Ausnahme von Hebammenschülerinnen in den Provinzial-Hebammenlehrganitalen Breslau und Oppeln, S. 91; Enteignungen in Gieraltowitz und Breiswitz, S. 92; Feu-Ausfuhr- und Verladeverbot, Sommerfenster an der tierärztl. Hochschule Hannover, Maßverwendung in Bierbrauereien, Auslosung Myslowitzer Stadtanleihscheine, Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 93.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

220. Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4646 eine Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, vom 18. Februar 1915, unter

Nr. 4647 eine Bekanntmachung, wegen Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), vom 18. Februar 1915, und unter

Nr. 4648 eine Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), vom 18. Februar 1915.

221. Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4649 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt), vom 19. Februar 1915.

222. Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4650 eine Verordnung über die Anzeile von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine, vom 16. Februar 1915, und unter

Nr. 4651 eine Bekanntmachung, betreffend

Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 19. Februar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

223. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ (vorm. 4) %igen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marzgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen, in Württemberg durch die königlichen Kameralämter, in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter, in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksklassen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter, in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerklassen, in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Klassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zins Scheine berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins Scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 161. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Vorstellen bezogen werden können.

Oppeln, den 23. Februar 1915.

Königliche Regierung.

R. B. I. 865. Conrad.

224. Oesterreichisch-ungarischer und deutscher Militärtarif.

Getroffenem Uebereinkommen gemäß wird der österreichisch-ungarische Militärtarif auf deutsche Eisenbahn-Militär-Sendungen und -Transporte und der deutsche Militärtarif auf österreichisch-ungarische Eisenbahn-Militär-Sendungen und -Transporte angewendet. Von den Eisenbahnverwaltungen werden jeden Monat für die österreichisch-ungarischen und für die deutschen Transporte je besondere Forderungsnachweise aufgestellt. Damit dies auch bei gemeinschaftlicher Beförderung von Truppen beider Königreiche durchgeführt werden kann, sind für die österreichisch-ungarischen und deutschen Truppenteile namentlich stets auch getrennte Beförderungsausweise anzufertigen.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: Hoffmann.

Nr. 2222/I. 15. B. 4.

225. Mobilmachungsgeld für Feldwebel-Leutnants.

Den zu Feldwebelleutnants beförderten Offizier-Stellvertretern ist ein Mobilmachungsgeld von 250 Mk. zu zahlen, auf das das bereits empfangene von 150 Mk. in Anrechnung kommt. Vgl. § 33, Abs. 3 der Kriegs-Befolgungsvorschrift.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Kriegsministerium. Unterkunfts-Departement.

In Vertretung: Hoffmann.

Nr. 2195/I. 15. B. 4.

226. Aenderung der Feldgendarmarie-Ordnung. — D. V. E. Nr. 181 —

§ 11, betreffend die Pensionierung der Offiziere und Mannschaften der Feldgendarmarie, ist zu streichen und dafür zu setzen:

1. Für die Pensionsansprüche der Offiziere der Feldgendarmarie gelten die Bestimmungen des Offizier-Pensionsgesetzes 1906, und zwar finden Anwendung:

§ 8, Absatz 2 auf die Offiziere, die als ehemalige Angehörige des aktiven Heeres mit Pension ausgeschieden sind,

§§ 28 bis 31 auf die übrigen Offiziere.

2. Die Mannschaften der Feldgendarmarie, die infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig werden, sind nach dem Mannschafts-Versorgungsgesetz 1906 abzuführen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben. Die Verächtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Kriegsministerium. Versorgungs- und Justiz-Departement.

Febr. v. Langermann.

Nr. 1104-2. 15. C. 3.

227. Privatpaket- und Privatgüterverkehr nach und aus dem Felde.

Im Anschluß an den Erlass vom 4. Februar 1915 (N. v. Bl. S. 54) werden nachstehend die für den Privatpaket- und Privatgüterverkehr nach und aus dem Felde neu herausgegebenen Vorschriften bekanntgegeben. Die Vorschriften treten mit der Wiedereröffnung des Privatpaketverkehrs nach dem westlichen Kriegsschauplatz vom 22. Februar 1915 in Kraft. Für die im Osten kämpfenden Truppen kann der Paketverkehr einstweilen noch nicht aufgenommen werden.

Die über die Paketbeförderung früher erlassenen Vorschriften, insbesondere diejenigen im Armeeverordnungsblatt von 1914 Seite 352 ff., werden hiermit aufgehoben.

Die Heeresangehörige sind eingehend auf die für Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat getroffenen Bestimmungen hinzuweisen. (vgl. Ziffer 14 der nachstehenden Vorschriften). Sie sind außerdem erneut anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Den stellvertretenden königlichen General-

Kommandos geht noch besonderer Erlaß zu.
 Berlin, den 15. Februar 1915.
 Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
 In Vertretung: Jung.
 Nr. 1472/2. 15. A 3.

Vorschriften über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militär-Paketdepots.

1. Vom 22. Februar 1915 ab werden die Privatpakete und Privatfrachtstücke an Angehörige der im Felde stehenden Truppen des Landheeres nur noch auf dem Wege über die Militär-Paketdepots und gemäß nachstehender Bestimmungen angenommen und befördert.

Alle sonstigen Beförderungsarten, insbesondere auch die durch den Ersatztruppenteil, werden aufgehoben.

2. Die Militär-Paketdepots sind in den durch Ausgang bekannt gemachten Dienststunden ständig geöffnet. Ihr Geschäftsbereich ergibt sich aus der bei ihnen sowie bei den Postanstalten und größeren Eisenbahn-Abfertigungen aushängenden, nachstehend abgedruckten Uebersicht. Maßgebend für die Zugänglichkeit zu den darin verzeichneten Korps ist deren Zusammensetzung im Kriege.

3. Pakete bis zum Gewicht von 10 kg werden bei allen deutschen Postanstalten im Inland angenommen

Porto bis 5 kg	25 Pf.
" 6 kg	30 Pf.
" 7 kg	35 Pf.
" 8 kg	40 Pf.
" 9 kg	45 Pf.
" 10 kg	50 Pf.

4. Größere Güter im Gewicht von über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern, die sie zu den zuständigen Militär-Paketdepots befördern. Die Fracht (nebst 25 Pf. Rollgeld) ist bei der Aufgabe zu entrichten.

5. Die Militär-Paketdepots nehmen gebührenfrei auch unmittelbar Versandstücke bis 50 kg für Angehörige der Truppenteile an, die ihrem Geschäftsbereich zugewiesen sind.

6. Die Kosten für die Weiterbeförderung ab Militär-Paketdepots trägt die Heeresverwaltung.

7. Privatsendungen im Gewicht von mehr als 50 kg, eingeschriebene und Wertpakete, ebenso „Liebesgaben“ (d. h. Pakete oder Frachtstücke ohne persönliche Adresse) werden von den Militärdepots nicht angenommen.

8. Leicht zerbrechliche Gegenstände (ungenügend verpackte Flaschen usw.) und feuergefährliche oder leicht explodierende Waren dürfen dem Militär-Paketdepot nicht zur Beförderung übergeben werden. Auch von Uebersendung leicht verderblicher Waren ist abzusehen. Der Absender haftet für allen aus der Nichtbeachtung entstehenden Schaden.

9. Alle Pakete und Frachtstücke sind mit der genauen Adresse sowohl des Absenders wie des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben auf dem Versandstück selbst angebracht sein muß; zweckmäßig ist außerdem ihre Einlegung in das Paket.

In der Adresse ist ferner das zuständige Militär-Paketdepot anzugeben; in Zweifelsfällen erteilt jedes Militär-Paketdepot Auskunft.

10. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein. Feste Pappkartons sind zur Verpackung geeigneter als leichte Holzlisten. Dünne Pappkartons usw. müssen in Leinwand eingewickelt sein.

11. Versandstücke, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen. Sind sie versehentlich übernommen, so unterbleibt nachträglich ihre Weiterverendung. Die entstehenden Kosten fallen dem Absender zur Last.

12. Den Paketen ist eine Begleitadresse (Paketkarte) beizugeben, die bei den Aufgabe-Postanstalten oder den Militär-Paketdepots verbleibt. Die Frachtstücke sind mit einem Frachtbrief aufzuliefern.

13. Eine Haftung für Verlust, Beschädigung usw. wird weder von der Post noch der Heeresverwaltung übernommen; die Eisenbahn haftet für die bei ihr aufgelisteten Sendungen bis zur Ablieferung an die Militär-Paketdepots nach den allgemeinen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Tarife.

Anträgen auf Rückgabe einmal aufgelisteter Pakete usw. sowie auf nachträgliche Berichtigung oder Aenderung der Adressen kann nicht entsprochen werden. Ohne Verbindlichkeit für die Heeresverwaltung und auf Gefahr des Absenders sollen aber unanbringliche Pakete jeglichen Gewichtes und Frachtstücke nach bestimmten Militär-Paketdepots in die Heimat zurückbefördert werden, soweit sie nicht den Vermerk tragen:

„Falls unanbringlich, zur Verfügung der Truppe.“

Zurückgelangene Pakete werden dem Absender wieder zugestellt. Dieser hat das Rückporto (Ziffer 3) oder die Rückfracht — nebst den bei der Rückbeförderung entstehenden Post- und Eisenbahnnebengebühren sowie etwaige Zolllasten — ab Paketdepots zu tragen, sofern er den vorstehenden Vermerk nicht gemacht hat. Bei Verweigerung der Annahme, oder wenn der Absender nicht ermittelt werden kann, werden die Pakete usw. zugunsten der Abnahmestellen für freiwillige (Liebes-) Gaben verwertet. Verdorbene Waren werden vernichtet.

14. Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat, für die im übrigen die Vorschriften in Ziffer 7 bis 11 und 13 (Absatz 1 und 2 Satz 1) ebenfalls gelten, werden vom Truppenteil des Absenders auf ihren Inhalt geprüft und müssen den mit Dienststempel und Unterschrift eines Offiziers bescheinigten Vermerk tragen: **„Beförderung zugelassen.“** Diese

Sendungen sowie das Selbstgebiäd verwundeter oder gefallener Offiziere usw. werden dem zuständigen Armee-Paketdepot zugeleitet und hier, mit den nötigen Begleitpapieren versehen, je nach Gewicht der Post oder Eisenbahn zur Beförderung übergeben.

Wegen der weiteren Behandlung gelten die Vorschriften der Ziffer 13 Absatz 2 und 3 sinngemäß; eine Verwertung der Privatsendungen vom Feldheer als Liebesgabe findet bei Ablieferungshindernis erst statt, wenn der Absender nicht anders verfügt. Das Militär-Paketdepots ist berechtigt, bei den nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Sendungen den Inhalt zu prüfen und sie anzuhalten.

Der Obersten Heeresleitung, deren Armeegruppen und der Heeresverwaltung bleibt jederzeit vorbehalten, die vorstehenden Versandbedingungen zu ändern, insbesondere auch die dauernde oder vorübergehende Einstellung oder Einschränkung des Privatgutverkehrs nach und aus dem Felde anzuordnen.

Für die Truppen auf dem östlichen Kriegsschauplatz können vorläufig Privatpakete und Privatfrachtgüter nicht angenommen werden. Der Zeitpunkt hierfür wird noch bekannt gegeben werden.

Verzeichnis der Militär-Paketdepots.

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbands der nachstehenden Korps angehören,	nach dem Militär-Paketdepot ¹⁾
Gardekorps, Garde-Reservekorps 1. Armeekorps, 1. Reservekorps, 1. Kavallerie-Division mit zugeteilten Formationen 2. Armeekorps, 2. Reservekorps 3. Armeekorps, 3. Reservekorps 4. Armeekorps, 4. Reservekorps Hauptquartier Oberbefehlshaber Ost 5. Armeekorps, 5. Reservekorps 6. Armeekorps, 6. Reservekorps 7. Armeekorps, 7. Reservekorps Großes Hauptquartier ²⁾ 8. Armeekorps, 8. Reservekorps 9. Armeekorps, 9. Reservekorps 10. Armeekorps, 10. Reservekorps 11. Armeekorps, 11. Reservekorps 12. Armeekorps, 12. Reservekorps (Rgl. Sächs.) 13. Armeekorps, 13. Reservekorps (Rgl. Württ.) 14. Armeekorps, 14. Reservekorps 15. Armeekorps, 15. Reservekorps 16. Armeekorps, 16. Reservekorps 17. Armeekorps, 17. Reservekorps 18. Armeekorps, 18. Reservekorps 19. Armeekorps, 19. Reservekorps (Rgl. Sächs.) 20. Armeekorps, 20. Reservekorps 21. Armeekorps, 21. Reservekorps 22. Armeekorps, 22. Reservekorps 23. Armeekorps, 23. Reservekorps 24. Armeekorps, 24. Reservekorps 25. Armeekorps, 25. Reservekorps 26. Armeekorps, 26. Reservekorps 27. Armeekorps, 27. Reservekorps 28. Armeekorps, 28. Reservekorps 29. Armeekorps, 29. Reservekorps	Berlin (Anh. Gbf.) Königsberg Pr. (Südbf.) Stettin (Hgb.) Brandenburg Havel (Staatsbf.) Magdeburg (Hbf.) Braustadt. Breslau (St.) Düsseldorf (Derendorf). Coblenz (Rheinbf.) Hamburg (Hgb.) Hannover (Nord). Cassel (D.). Dresden (Neustadt). Stuttgart (Hbf.) Karlsruhe Baden (Hbf.) Straßburg Elsaß (Hbf.) Metz (Hbf.) Danzig (lege Tor). Frankfurt/Main (Süd) (Darmstadt) ³⁾ (Hbf.) Leipzig (Dresdn. Vf.) Elbing. Mannheim. Berlin (Anh. Gbf.) Stettin (Hgb.) Magdeburg (Hbf.) Braustadt. Cassel (D.). Dresden (Neustadt) (Stuttgart) ²⁾ (Hbf.) Königsberg Pr. (Südbf.) Brandenburg Havel (Staatsbf.).

¹⁾ Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtstücke und bezeichnet die zuständige Empfangs-Überschließung.

²⁾ Für das Große Hauptquartier werden durch das Militär-Paketdepot Coblenz nur Eisenbahn-Frachtstücke angenommen. Pakete gehen über Postamt Trier 2.

³⁾ Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.

Pakete und Frachtstücke bis 50 kg sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbände der nachstehenden Korps angehören,	nach dem Militär-Paketdepot ¹⁾
30. Armeekorps, 30. Reservekorps	Düsseldorf (Derendorf).
31. Armeekorps, 31. Reservekorps	Breslau (Ost).
32. Armeekorps, 32. Reservekorps	Coblenz (Rheinbf.).
33. Armeekorps, 33. Reservekorps	Hannover (Nord).
34. Armeekorps, 34. Reservekorps	Karlsruhe Baden (Hbf.).
35. Armeekorps, 35. Reservekorps	Strasbourg Elsaß (Hbf.).
36. Armeekorps, 36. Reservekorps	Wetz (Hbf.).
37. Armeekorps, 37. Reservekorps	Danzig (Legg Tor).
38. Armeekorps, 38. Reservekorps	Frankfurt Main (Süd).
39. Armeekorps, 39. Reservekorps	Hannover (Nord).
40. Armeekorps, 40. Reservekorps	Hamburg (Hbf.).
41. Armeekorps, 41. Reservekorps	Brandenburg, Havel (Staatsbf.).
42. Armeekorps, 42. Reservekorps	Fraustadt.
43. Armeekorps, 43. Reservekorps	Stuttgart (Hbf.).
Rgl. Bayer. 1. Armeekorps, Rgl. Bayer. 1. Reservekorps .	München (Hbf.).
Rgl. Bayer. 2. Armeekorps, Rgl. Bayer. 2. Reservekorps .	Würzburg (Hbf.).
Rgl. Bayer. 3. Armeekorps, Rgl. Bayer. 3. Reservekorps .	Nürnberg (Hbf.).
Rgl. Bayer. 4. Armeekorps, Rgl. Bayer. 4. Reservekorps .	München (Hbf.).
Rgl. Bayer. 5. Armeekorps, Rgl. Bayer. 5. Reservekorps .	Nürnberg (Hbf.).
Landwehrkorps	Breslau (Ost).
Belgische Besatzungstruppen, Beamte des Generalgouvernements für Belgien und deutsche Post- und Telegraphenbeamte in Belgien	Hamburg (Hbf.).
Sämtliche Kavallerie-Divisionen (außer der 1. Kavallerie-Division) und diesen zugeteilte Formationen	Leipzig (Dresden. Vf.)
Eisenbahn-Formationen und Kolonnen (einschl. Eisenbahnbeamte und -arbeiter für den westlichen Kriegsschauplatz	Coblenz (Rheinbf.).
für den östlichen Kriegsschauplatz	Breslau (Ost).
Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen-Formationen (ausgenommen die bayerischen Formationen . . .	Berlin-Schöneberg (Schöneberg b. Uln. Militärbf.).
Bayerische Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger und Telegraphen-Formationen	München (Hbf.).

¹⁾ Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtstücke und bezeichnet die zuständige Empfangs-Güterabfertigung.

²⁾ Für die königlich württembergischen Truppenteile.

228. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) folgendes bestimmt:

I. Die §§ 173, 173 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansehungswerdende Tiere, die mittels

Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Bepflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgefordert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;

2. eine längere Auffaltung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Verührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Bepflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zu I A III e 2802 W. f. S. usw.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung: Kästner.

229. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Aetherlensschwappapparaten.

Auf Antrag der Technischen Ausschichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetherlensvereins werden die in 5 Größen hergestellten Aetherlensapparate „Automat“ der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die bisher unter den Typennummern „J 10“ und „A 5“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Aetherlensverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 10“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der bisherigen Typenbezeichnung „A 5“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatblätter solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Ausschichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 29. Mai 1911 — III. 3711 (SMBL. S. 232.)* wird hiernach aufgehoben.

Berlin W. 9, den 13. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyeren.

*) Amtsblatt S. 244.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

230. Dem Fahrradhändler Gustav Adolf Dietz in Hamborn a. Rhein, Jägerstr. 26, geboren am 12. November 1886 zu Allenburghausen, Kreis Wehlau ist der von dem Regierungspräsidenten in Minden am 22. Februar 1913 ausgestellte Kraftwagen-Führerschein der Klassen 2, 3 b und 1 — Listen-Nr. 1014 — abhanden gekommen.

Ich ersuche nach dem Verbleibe des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 66 I Pa alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Die am 22. Februar 1913 erteilte Ausweisung ist für ungültig erklärt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/220. J. A. Engelhardt.

231. Dem Dr. phil. Cornelius Wetßen in Köln, Burgenerstraße 34 ist die von dem Regierungspräsidenten in Köln für das Krastrad mit dem Erkennungszeichen I Z 6792 ausgestellte und am 13. August 1913 behändigte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Das Krastrad ist hergestellt von der Firma Nedarulumer Fahrradwerke, Fahrzeugnummer 291616, Art der Kraftquelle: Benzin, 3 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Köln zu Nr. I I. 196 II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Erkennungsnummer I Z 6792 ist für ungültig erklärt und dem Krastrad die neue Nummer I Z 3252 zugeteilt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/195. J. A. Engelbrecht.

232. Dem Feuermann Matthias Mertens hier selbst, geboren am 24. 6. 1882 in Bleibitz, Kreis Schleiden, ist der von dem Regierungspräsidenten in Aachen am 13. Juli 1912 für Klasse 3 b ausgestellte und am 3. März 1914 auf Klasse 2 ausgedehnte Kraftfahrzeugführerschein, Listen-Nr. 938, verloren gegangen.

Ich ersuche nach dem Verbleibe des Führerscheines, der hiermit für ungültig erklärt wird, eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Aachen zu A 11 Nr. 2750 III alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Mertens hat am 9. Januar d. Js. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 23. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 5/141. J. A. Engelhardt.

233. Dem Kaufmann Karl Heinemann in Bielefeld, Gr. Kurfürstenstr. 55 a ist die von dem Regierungspräsidenten in Minden, unter der Listen-Nr. 284 R für das Krastrad mit der Erkennungs-Nr. I X 8071 ausgestellte Zulassungsbescheinigung angeblich abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von den Nedarulumer Fahrradwerken, G. S. in Nedarulum hergestelltes Krastrad, Fahrzeug-Nr. 201022, Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 2, 5 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle dem

Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 570/14 I. Pa. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Erkennungs-Nr. I X 8071 ist eingezogen.

Die Zulassungsbescheinigung ist für ungültig erklärt worden.

Eine neue Zulassungsbescheinigung ist dem Heinemann bisher nicht ausgestellt worden.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/146. J. A. Engelhardt.

234. Dem Schlosser Alfred Franz Albert Machirus in Wesselburen, z. B. in Albersdorf, Kr. Süderdithmarschen, geboren am 17. Juni 1894 in Wesselburen, Kr. Norderdithmarschen, ist der von dem Reg.-Präsidenten in Schleswig am 27. Januar 1914 ausgestellte Führerschein, Listennummer M 229, lautend auf Klasse 3 b, auf der Fahrt von der Hochbrücke bei Grünthal bis zur Rendsburger Kanalbrücke abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. M. 320 k. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Machirus hat am 25. v. Mts. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I. a. VI 5/133.

235. Dem Kraftwagenführer Friedrich Schüller, geboren am 9. Oktober 1871 in Kotten b. Hilgen, Kreis Solingen-Land, ist der von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 27. Juli 1914 unter Listennummer 3869 für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine, Klasse 3b ausgestellt Führerschein in einer Urteilsakte mit noch anderen Papieren abhanden gekommen und zwar in Duischeid, Kreis Solingen-Land, Ende Oktober v. Js. Da die Vermutung nahe liegt, daß der Schein zu Spionagezwecken verwandt werden könnte, ersuche ich, nach dem Verbleib desselben eingehende Nachforschungen anstellen zu lassen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I 4 G. 49 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dem Schüller ist eine zweite Ausfertigung erteilt worden.

Oppeln, den 23. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/36. J. A. Engelhardt.

236. Der Firma A. Rütgers & Co. in Aachen,

Hochstraße 55, sind die für die Kraftwagen mit den Erkennungszeichen I Z. 1812 und I Z. 1871 ausgestellten Zulassungsbescheinigungen — Listen Nr. 1727 bezw. 1886 — verloren gegangen. Die Kraftwagen sind beide von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim a. M. hergestellt worden. Der Wagen I Z. 1812 ist mit der Fahrstellnummer 16586 versehen, dient zur Personen- und Güterbeförderung, Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 10 P. S.

Der Wagen I Z. 1871 trägt die Fahrstellnummer 22036, ist Lastwagen mit Benzinmotor, 20 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigungen eingehende Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigungen im Ermittlungsfalle den damit Betroffenen abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Aachen zu Nr. 11 Nr. 2755 II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Firma hat Duplikat-Zulassungsbescheinigungen erhalten.

Oppeln, den 22. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/142. J. A. Engelhardt.

237. Dem Julius Sievers in Ijehoe ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig für das Kraftfahrzeug mit dem Erkennungszeichen I P. 963 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen. Es handelt sich um ein von der Norddeutschen Automobilmotoren A. G. in Bremen hergestelltes Fahrzeug, Fahrstellnummer 314 für gewerbemäßige Personenbeförderung bestimmt, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 35 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 4596 K. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Da Sievers inzwischen im Felde gefallen ist, ist der Witwe Emma Sievers in Ijehoe, Bahnhofstraße 28, am 29. Dezember v. Js. der obige Kraftwagen unter dem Erkennungszeichen I P. 4296 erneut zugelassen worden.

Die Erkennungsnummer I P. 963 ist vorläufig gesperrt worden.

Oppeln, den 28. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I a. VI. 5/17.

238. Den in nachstehender Liste a und b aufgeführten Personen sind die von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf erteilten Führerscheine und Zulassungsbescheinigungen abhanden gekommen und an deren Stelle Duplikate ausgestellt worden.

a) Duplikat-Führerbescheine.

Zuname.	Vorname.	Geburts-				Wohnort.	Ausgestellt vom Regierungs- präsidenten in Düsseldorf am:
		Ort	Tag	Mo- nat	Jahr		
Gabriel.	Karl Alfons.	Bons, Kreis Saarlouis.	28.	5.	1884	Süchteln, Kreis Kempen.	27. 10. 14.
Schröder.	Johann.	Baumgarth.	11.	12.	1880	Erkrath.	29. 10. 14.
Dibben.	Carl.	Biersen.	29.	4.	1879	Biersen.	20. 11. 14.
van Rhwid.	Hermann.	Goß.	2	5.	1872	Goß.	25. 11. 14.
Münster.	Heinrich Edmund.	Spellen.	24.	10.	1872	Düsseldorf.	4. 12. 14.
Dr. jur. Heilmann.	Carl.	Cöln.	11.	1.	1882	Düsseldorf.	4. 12. 14.
Schmitz, Leutnant.	Otto.	Düsseldorf- Gerresheim.	30.	11.	1888	Wesel.	7. 12. 14.
Stäwe.	Walter.	Stolp.	23.	7.	1889	Düsseldorf.	14. 12. 14.
Höttil.	Carl August.	Bohwinkel	27.	3.	1882	Elberfeld.	15. 12. 14.
Brill.	Robert.	Darmen.	6.	9.	1893	Darmen.	5. 1. 14.

b) Duplikat-Zulassungsbescheinigungen.

Name und Wohnort des Eigentümers.	Firma, die das Fahr- gestell hergestellt hat, und Fabrik-Nr.	Art.	Kraft.	P. S. Eigengewicht und Belastung und Erkennungs-Nummer
Automobil - Betriebs - Ges. in Erfeld.	Metallurgique 8576.	Perf.-Bef.	Benzin.	20 u. 8,5 P. S., 1400 kg, 6 Perf. I Z 8283.
"	Bergmann-Bienthal 6505.	"	"	10 u. 9 P. S., 1350 kg, 6 Perf., IZ 11930.
"	Dürkopp 787.	"	"	13 P. S., 1200 kg, 6 Perf., I Z 14249.
"	Bergmann-Metall- urgique 8533.	"	"	8,45 u. 20 P. S., 7.0 u. 800 kg, I Z 11536.
Gebr. Joh. u. Clem. Schaaf, Düsseldorf.	Opel. 12968.	"	"	25 u. 10 P. S., 1400 kg, 6 Perf., I Z 11940.
Berg. Verlags-Gesellschaft m. b. H. in Walsb.	Phänomen-Werke. 2448.	Lasten.	"	12 u. 5,91 P. S., 530 u. 400 kg, I Z 8271.
Jean Schmitz in Düsseldorf.	Renault. 25956.	Perf.-Bef.	"	13,6 P. S., 1300 kg, 7 Perf., I Z 8658.
Ja. Wolff u. Nees in Düssel- dorf.	Autofabrik Gaggenau. 1828.	Lasten.	"	9,97 P. S., 1700 kg, 750 bis 1000 kg, I Z 7110
Hermann Barte, Mülheim (Ruhr)	Neue Automobil-Ges. Berlin. 1288.	Perf. und Lastenbef.	"	11 P. S., 1700 kg, 6 Perf. u. 750 kg, IZ 7521.
Leo Wöhlenbed, Mülheim (Ruhr).	Opel.	Perf.-Bef.	"	10 P. S., 1050 kg, 6 Perf., I Z 7503.
Gebr. Böcker in Duisburg.	Daimler-Motoren- fabrik. 4044.	Lasten.	"	22 P. S., 3420 kg u. 3000 kg, I Z 8365.
Emil Thomas Nachf. Heinr. Kellen in Duisburg.	Opel. 7150.	Perf.-Bef.	"	9,7 P. S., 875 kg und 850 kg, I Z 4461.
Ja. Besser u. Co. in Belsert.	Adlerwerke 46979/478.	"	"	9,98 P. S., 1350 kg, 7 Perf., I Z 11178.
Wilhelm Morosch, Cöln.	Motoren-Werke Dejaz. 116.	"	"	22 u. 7,88 P. S., 900 kg, 5 Perf., I Z 11763.
H. Garabet in Offen.	Trasfur-Paris.	Lasten.	"	14 P. S. 1420 kg, I Z 7709.

Name und Wohnort des Eigentümers.	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, und Fabrik-Nr.	Art.	Kraft.	P. S. Eigengewicht und Belastung und Erkennungs-Nummer.
W. Girardet in Essen.	Neue Automobil-Ges. 3818.	Lastw.	Benzin.	324 P. S., 2200 kg, 3000 kg, I Z 11053.
"	N. A. G. 4340.	Lastenbef.	"	32 u. 21,7 P. S., 3400 u. 3000 kg, I Z 14459.
Benz u. Co. in Düsseldorf.	Benz u. Co. Mannheim. 13401.	Perf.-Bef.	"	20 u. 7,46 P. S., 970 kg, 2 Perf. I Z 11695.
Jean Mynsers in Straelen.	Wanderer-Werke. 218034.	"	"	1,55 P. S., 70 kg u. 125 kg, I Z 7216.
Bernhard Wendber, Düsseldorf.	Bergmann-Berlin 1254.	"	"	18 P. S., 1354 kg, I Z 7942.
Wilh. Bergmann, Düsseldorf.	Cito-Cito. 211.	"	"	7 P. S., 850 kg, 4 Perf., I Z 11035.
Automobilbetriebsgenossenschaft Döhne in Dabringhausen.	Motoren- und Lastwagen-Ges. 2115.	"	"	18,9 P. S., 4300 kg u. 2500 kg, I Z 14235.
Bernhard Köster in Essen.	Dpel. 2505.	"	"	10 P. S., 1400 kg, 6 Perf., I Z 15015.
Wilhelm Reinarz, Düsseldorf-Heerdt.	Imperial Diebboeuf, Lüttich.	"	"	11,7 P. S., 1420 kg, I Z 8176.
Prof. Gg. Deber, Düsseldorf.	Daimler. 12662.	"	"	16 P. S., 1700 kg, 6 Perf., I Z 11910.
Friedrich Müller, Düsseldorf.	Benz-Mannheim. 6294.	"	"	13,6 P. S., 1600 kg, 6 Perf., I Z 4183.
Jos. Wäckens, Düsseldorf.	Michigan-Motor-Ges. 2225.	"	"	15,24 P. S. 1560 kg, 6 Perf. I Z 11918.
Hermann Habs jun., Altenessen.	Fabrique Nationale. 182.	"	"	9,68 P. S. 1250 kg, 6 Perf. I Z 11339.
Fa. Koch u. Wreden in Homberg.	Ablerwerke. 3233.	"	"	12,15 P. S. 1400 kg, 7 Perf. I Z 7496.
Fa. Hentel u. Co. in Düsseldorf-Neisholz.	Benz u. Co. 12901.	"	"	9,98 P. S. 1500 kg, 6 Perf. I Z 14120.
ditto.	Benz u. Co. 12903.	"	"	9,98 P. S., 1500 kg, 6 Perf. I Z 14122.
Ernst Hagemann, Düsseldorf.	H. Ehrhardt Zeller, St. Blasien. 206.	"	"	18 u. 9,72 P. S. 1000 kg, 6 Perf. I Z 8209.
Automobil-Troschken-Ges. m. b. H. in Eberfeld.	Autofabrik Gaggenau. 1673.	"	"	10 P. S., 1850 kg, 6 Perf. I Z 4100.
Franz Schelles in Altenessen.	Brianus-Automobilwerke Köln-Sülz. 1010.	"	"	10,32 u. 10 P. S., 1050 kg, 6 Perf. I Z 8183.
Wilhelm Kammerich in Guxdorf.	H. Ehrhardt, Düsseldorf. 402.	Perf.- und Lastenwagen.	"	9,72 P. S., 1200 kg, 6 Perf. ober 750 kg, I Z 14226.
Nudolf Tillmanns in Bergisch-Neufkirchen.	Brasier-Paris. 232.	Perf.-Bef.	"	17,49 P. S., 1500 kg, 6 Perf. 11641.
Ernst Bisherour in Düsseldorf.	Renault. 31363.	"	"	14 P. S., 1350 kg, 7 Perf. I Z 870.
Rich. Köstke, Düsseldorf.	Benz u. Co. 8138.	"	"	9,2 P. S., 1305 kg, 6 Perf. I Z 4312.
Felix Kramer, Erefeld.	Ablerwerke. 9132 B/8650.	"	"	7,96 P. S. 1050 kg, 6 Perf. I Z 14980.
Karl Wesler, Ohligs.	Gebr. Stöwer, Ettlin. 706.	Lastenbef.	"	30 P. S., 2450 kg, u. 6000 kg, I Z 7659.
Autoverschr. G. m. b. H., Düsseldorf.	Bergmann-Werke. 4053.	"	"	11,3 P. S., 1250 kg, 6 Perf. I Z 11454.

Name und Wohnort des Eigentümers.	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, und Fabrik-Nr.	Art.	Kraft.	P. S. Eigengewicht und Belastung und Erkennungs-Nummer.
R. Köfcke, Düsseldorf.	Neue Automobil-Ges. Berlin. 6607.	Pers.-Bef.	Benzin.	9,9 P. S., 1600 kg. 4-6 Pers. I Z 8517.
Rhein- und Ruhrzeitung in Duisburg.	Opel. 9494.	Lastw.	"	5,88 P. S., 1000 kg. u. 400 kg. I Z 7199.
G. Schepers in Duisburg.	Benz. 6025.	Pers.-Bef.	"	9,2 P. S., 1150 kg. 6 Pers. I Z 11338.
Fa. Philipp Freudenberg, Elberfeld.	Neckarsulmer Fahrzeugwerke. 2693.	Pers.- und Lastenbeförderung.	"	9,97 P. S., 750 kg. 6 Pers. I. Z. 4029.
Gerhard Jengenpaff in Revelaer.	Nordb. Autowerke Hameln. 295/303	Pers.-Bef.	"	4,95 P. S., 600 kg. 5 Pers. I Z 7937.
Dr. jur. Karl Heimann in Düsseldorf.	Mathis-Strasbourg. 2675.	"	"	8,73 P. S., 900 kg. 4 Pers. I Z 11719.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Scheine Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle unter Namhaftmachung der damit betroffenen Person dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu Nr. I. S. 116 alsbald einzureichen. Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/148. J. A. Engelhardt.

239. Dem Hermann Rüter in Bahrenfeld, Händelstr. 15, ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 21. Juli 1911 für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I P 2015 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der Firma Hans Börske in Hamburg hergestelltes Kraftfahrzeug, Fahrgestellnummer 20, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine 40 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 3656 K. 16 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Eine zweite Ausfertigung ist nicht erteilt. Die Erkennungsnummer I P. 2015 ist eingezogen und vorläufig gesperrt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/192. J. A. Engelhardt.

240. Dem Kraftwagenfahrer Friedrich Roth in Frankfurt a. M. ist der von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden unter Urkundennummer 2900 F am 5. 4. 1912 für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine Klasse 3b erteilte und am 22. März 1913 auf Klasse II erweiterte Führerschein abhanden gekommen. Ich ersuche, nach dem Verbleib des Scheines, der unter Umständen zu

Spionagezwecken benutzt werden kann, eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I. 4. S. 24 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Dem Roth ist ein Duplikat-Führerschein erteilt worden.

Oppeln, den 23. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/33. J. A. Engelhardt.

241. Die Firma Siemens-Schudertwerke G. m. b. H. in Köln, Friesenplatz 14, ist die von dem Regierungspräsidenten in Köln, für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer I Z 3396 ausgestellte und am 19. Januar 1912 behändigte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen. Es handelt sich um ein Personen- und Basifahrzeug, hergestellt von der Firma Profos - Automobile G. m. b. H. Berlin - Nonnen-damm, Fabriknummer des Fahrgestells 1062, Art der Kraftquelle: Benzin, 21 P. S.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Köln zu Nr. I Z. 61 II alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Das Erkennungszeichen I Z 3396 ist für ungültig erklärt und der oben genannten Firma am heutigen Tage eine zweite Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung erteilt worden mit dem Erkennungszeichen I Z 16050.

Oppeln, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I a. VI. 5/193.

242. Der Baugesellschaft Mithelsohn in Haus-

Berge, Hauptstraße 31, Kreis Minden i. W. ist die von dem Regierungspräsidenten in Minden am 12. März 1914 — Listennummer 347 für das Kraftfahrzeug mit dem Erkennungszeichen I X 2040 ausgestellte Zulassungsbefcheinigung in Frankreich abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Personenwagen, hergestellt von der Firma Bianchini in Mailand, Fabrik-Nr. des Fahrgestells 5021, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 10, 79 P. S.

Da die Zulassungsbefcheinigung und Steuerkarte nebst anderen Gegenständen nach Angabe der Firma auf dem Rückwege von Moncornet in Frankreich gestohlen sind, liegt die Vermutung nahe, daß die gestohlenen Ausweise unter Umständen zu Spionagezwecken verwendet werden können.

Ich ersuche, nach dem Verleibe der abhanden gekommenen Zulassungsbefcheinigung nebst Steuerkarte eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 684 I. Pa. II. Ang. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Firma hat am 14. 12. v. Js. eine Duplikat-Zulassungsbefcheinigung erhalten.

Oppeln, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 5/2190. J. A. Engelhardt.

243. Dem Hilarius Pohl zu Coblenz ist die für den Kraftwagen mit der Erkennungsnummer I Z 2172 ausgestellte Zulassungsbefcheinigung abhanden gekommen. Das Kraftfahrzeug ist von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim hergestellt und mit der Fahrgestellnummer 7561 versehen. Das Fahrzeug dient zur Personenbeförderung. Art der Kraftquelle: Benzin, Pferdestärken der Maschine 35 P. S. Gleichfalls ist der von dem Regierungspräsidenten in Coblenz am 15. 11. 1912 unter Listennummer 739 der Frau Professor Dr. Heidrich zu Coblenz ausgestellte Führerschein, lautend über Klasse 3 b verloren gegangen. Der Schein ist angeblich in einem Kraftwagen verblieben, der am Anfang der Mobilmachung von der Heeresverwaltung übernommen worden ist.

Ich ersuche, nach dem Verleibe der Zulassungsbefcheinigung und des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Coblenz zu I 2. 57 II alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 5/182. J. A. Engelhardt.

244. Der Firma Michel & Cie. in Köln, Gürzenichstraße ist die von dem Regierungs-

präsidenten in Köln für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer I Z 6873 ausgestellte und am 25. 4. 1913 verbändigte Zulassungsbefcheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein Kraftfahrzeug, hergestellt von der Firma Epsilon-Maschinenfabrik in Berlin-Lichtenberg, Fabriknummer des Fahrgestells 2457, Art der Kraftquelle: Benzin, 6 P. S.

Da die abhanden gekommene Zulassungsbefcheinigung mißbräuchlich, insbesondere zu Spionagezwecken benutzt werden kann, ersuche ich nach ihrem Verleibe eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Köln zu Nr. I. I. 16 II alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Das Erkennungszeichen I Z 6873 ist für ungültig erklärt und der Firma Michel & Cie. am 10. 2. cr. eine zweite Ausfertigung der Zulassungsbefcheinigung erteilt worden mit dem Erkennungszeichen I. Z. 16049.

Oppeln, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/194. J. A. Engelhardt.

245. Dem Karl Wegner in Aiel, geboren am 14. September 1889 in Gera ist der von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 26. September 1911 ausgestellte Führerschein, Listennummer 111, lautend auf Klasse 3 b und dem Dr. med. Johann Christian Hinrichsen in Christiansfeld, Kreis Hadersleben, geboren am 20. Januar 1884 in Osterperp, Kreis Apenrade der am 20. Januar 1914 ausgestellte Führerschein, Listennummer H. 362 lautend auf Klasse 3 b, abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verleibe der Führerscheine eingehende Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. 16 K. 16 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Wegner ist am 3. Oktober 1914 ein Duplikatführerschein, dem Dr. med. Hinrichsen am 7. Januar 1915 ein neuer Führerschein, Listennummer H. 474 von dem Regierungspräsidenten in Schleswig erteilt worden.

Oppeln, den 23. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/53. J. A. Engelhardt.

246. Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 18. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 100 — genehmige ich, daß die Mälen des Regierungsbezirks Oppeln — zunächst bis einschließlich 31. März d. Js. — Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30 vom Hundert abgeben dürfen; die Mischung muß aber mindestens 15 Teile Roggenmehl unter 100 Teilen

des Gesamtgewichts erhalten. Derartiges Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizendrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 1. März 1915.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

W. A. X./XX. 718.

247. Zur Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Oktober 1914 — I o VII. 1093 — (Amtsblatt S. 413) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Ziehungstermin der Geldlotterie zum Besten des Wiederaufbaues des Diakonissen-Krankenhauses „Matthilbenstift“ in Metz auf den 9. und 10. März d. J. festgesetzt ist.

Oppeln, den 24. Februar 1915.
Der Regierungspräsident.

I E. VII. 83. J. A. Abegg.

248. Der Bjarer Oblonczel zu Venschütz ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Venschütz und Pökenlarb, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 26. Februar 1915.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/IV. 151. Dr. Küster.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

249. Mitteilung für die Ortsausschüsse und die Herren Vertrauensmänner.

Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegesmonaten, eine größere Stellenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rückgang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:

„Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beiträge nachzahlt.

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt

die Anwartschaft wieder auf.“

Hierauf kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit Erstattung der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der in § 50 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen Erstattungsantrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Vorstehende Bekanntmachung des Direktoriats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 27. Februar 1915.
Der Regierungspräsident.

I o VII. 88. J. A. Abegg.

250. Zur Behebung von Zweifeln und zwecks einheitlicher Regelung der Ausführung von Pferden aus Rußland nach Deutschland bestimme ich:

1. Unter den im Erlaß des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915 — II b Nr. 1350 — II. Ziffer 6 genannten „staatlichen Behörden“ sind, da es sich nur um die Ausführung von Pferden usw. aus Rußland nach Deutschland handelt, die Zivilverwaltung in Rußisch-Polen und deren Kreishefs zu verstehen.

2. Die Etappenbehörden dürfen in dem Etappengebiet, soweit es mit dem Gebiet der Deutschen Verwaltung in Rußisch-Polen zusammenfällt, kriegsbrauchbare Pferde nur in Verbindung mit der Zivilverwaltung oder deren Kreishefs antaufen (Oberbefehlshaber Ost 8. Februar 1915 — I o Nr. 1943. —).

3. Ankäufe und Ausführung kriegsbrauchbarer Pferde aus dem Gebiet der Deutschen Verwaltung in Rußisch-Polen, soweit es nicht mit dem Etappengebiet zusammenfällt, dürfen nur durch den Brigadier der 5. Gendarmerie-Brigade, Oberst von Bergen, im Einvernehmen mit den Kreishefs erfolgen.

4. Ankäufe und Ausführung von Pferden, die nicht kriegsbrauchbar, aber zur Verwendung in der heimischen Landwirtschaft geeignet sind, dürfen nur im Einverständnis mit der Zivilverwaltung oder deren Kreishefs erfolgen.

5. Zum Transport von Pferden über die Grenze, der gemäß Befehl des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915 — II b Nr. 1350 — nur über die Quarantänestationen erfolgen darf, ist in jedem Falle eine Bescheinigung des Kreishefs erforderlich.

6. Anträge zum Ankauf von kriegsbrauchbaren Pferden von Seiten der Militärbehörden im Gebiet der Verwaltung in Rußisch-Polen, soweit es nicht Etappen-Gebiet ist, sind künftig an diese Verwaltung zu richten.

Posen, den 11. Februar 1915.

Oberbefehlshaber Dr.

Deutsche Verwaltung in Russisch-Polen.

J. A.: von Tälff, General der Infanterie.

Vorstehende Anordnung bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachungen Nr. 175 und 176 — Seite 65 und 66 des Amtsblattes, Stück 8 vom 20. Februar 1915, hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 1. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A.: A begg.

I a XXIII o/f XII/Nr. 319.

251. Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenlehrlinginnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und -Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1915 und dauert bis Ende März 1916.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a. das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

c. die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis Ausschuss oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahme Gesuche sind für den am 1. Juli 1915 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. J. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a. der Geburtschein,

b. ein, vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,

c. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d. Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1907, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahren ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e. eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),

f. bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g. bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2. die Erklärung des Landrats oder Kreis Ausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. J. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1915 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher

besonders zu beachten!

werden Zusicherungen über die Ausnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern

bekannt zu machen.

Breslau, den 19. Februar 1915.

Der Landeshauptmann von Schlessien.

252. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Schmalpurdahn Rnurow—Gudogruhe zu enteignende, in den Gemeinde- und Gutsbezirken Gieraltowitz und dem Gutsbezirk Preiswitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 9. März 1915, vormittags 10^{1/2} Uhr**, an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt vorm. 10^{1/2} Uhr auf Bahnhof Gieraltowitz.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. G. S. 221) aufgefodert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Urb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet in Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kontroll- Blatt	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gieraltowitz Gemeinde	2	892/12		Gieraltowitz	12	12	Wiese	—	1	35
			967/116					Acker	—	—	02
			970/116					"	—	4	77
			977/127					"	—	—	99
			980/128					"	—	—	59
			1011/168					"	—	—	37
			1188/303					"	—	—	18
			1161/514					"	—	1	06
1264/519	"	—	—	46							
2	Gieraltowitz Gut	2	1163/515	von-Raezel Franz, Rittergutsbesitzer auf Preiswitz.	Gieraltowitz	12	12	Acker	—	9	79
			1206/517					"	—	1	75
			1270/550					"	—	—	04
			1271/551					ohne	—	—	38
			1272/556					"	—	—	34
			1275/557					"	—	36	23
			1286/554					"	—	50	59
			1279/554					Wiese	—	34	74
1280/557	"	—	10	54							
3	Preiswitz Gut	1	515/243		Preiswitz	32	32	Acker	2	44	68
			254 a					"	—	13	89
			454/213					ohne	—	50	39
			halb					Weg	—	5	93
			254 b					"	—	—	15
			454/213					ohne	—	—	20
			halb					"	—	—	—
			258					Wiese	—	4	83
			454/213					ohne	—	1	56
			halb					Weg	—	—	—
387/250	Acker	—	45	02							
454/213	ohne	—	7	47							
halb	Weg	—	—	—							
									1	29	44

Oppeln, den 24. Februar 1915.

253. Anordnung. Das unterm 23. 12. 1914 erlassene Gen.-Ausfuhr- und Verladeverbot *) wird aufgehoben.

Breslau, den 14. Februar 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

*) Amtsblatt 1915, S. 7.

254. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1915 beginnt am 15. April 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

255. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, liegen für die beteiligten Gewerbetreibenden bei den Zollstellen zur Einsicht aus.

Breslau, den 26. Februar 1915.

Oberzolldirektion. J. B. Timm.

915. Bei der für das Jahr 1914 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihecheinen sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 24. September 1914 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

1. von der 3 $\frac{1}{2}$ %igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886

a) Nr. 22. 31. 50. 118. 127 à 1000 Mark,

b) Nr. 168 à 500 Mark,

c) Nr. 271. 289. 297. 312 à 200 Mark,

2. von der 4%igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881

a) Nr. 156. 160. 161. 174. 183. 203. 206. 218. 219. 221. 226. 239. 240. 242. 248. 269 à 500 Mark,

b) Nr. 294. 296. 297. 350. 355. 359. 363. 375. 383. 400. 468. 474. 475. 486. 508. 510. 518. 556. 558 à 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihecheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihecheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1915 in der hiesigen Kammereikasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus Vorjahren sind folgende Myslowitz'er Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt:

a) aus der Anleihe von 1886 Nr. 253 über 200 Mark,

b) aus der Anleihe von 1881 Nr. 312 und 487 à 200 Mark,

c) aus der Anleihe von 1881 Nr. 216 über 500 Mark.

Myslowitz, den 25. September 1914.

Der Magistrat.

Dr. Heuser.

256. Viehsenden.
Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Neustadt OS.: unter den Rindviehbeständen des Landwirts Reinhard Hoffmann in Neustadt, Obervorstadt 38, und Karl Rohner, Wiesener-Chaussee 16.

Reg. Stadtkreis Neisse: bei einem verendeten Pferde der Expeditionsfirma Sauer und Hoffmann in Neisse.

257. Personalnachrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Allerhöchst verliehen: Dem Königlichen Regierungsbaumeister Kadday in Dittmchau der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse.

Benannt: die Regierungsassessoren Mooshaak, Dr. Simons, Brauweiler, Freiherr von Rotenhan und Menger zu Regierungsräten; Gewerbeinspektor und gewerbetechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung Dr. Brandes in Oppeln zum Regierungs- und Gewerbeberater bei der Regierung in Posen.

Verliehen: dem Kreisarzt und ständigen Hilfsarbeiter bei der Regierung Dr. Zelle in Oppeln der Charakter als Medizinalrat; dem Arzt Dr. Karl Gursky in Larnowitz der Charakter als Sanitätsrat.

Bestätigt: die Erziehungswahl des Kaufmanns Berthold Czerny in Königshütte als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Königshütte für eine mit dem 13. April 1920 abschließende Amtsdauer; die Erziehungswahl des Arztes Augenarztes Dr. med. Franz Schiebel in Oppeln als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Oppeln für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer; die Wiederwahl des Kommerzienrats Emanuel Fränkel, des Gutsbesizers Konrad Sabel, des Rentiers Berthold Kiesler und des Mühlenbesizers Adolf Ulrich sämtlich in Neustadt OS. als unbesoldete Stadträte der Stadt Neustadt OS. für eine mit dem 31. März 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von F. Weiskopf in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 10 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 9. März 1915.

Bekanntmachung

betreffend Vorraterhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorraterhebung:

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;

3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;

2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden. Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März, vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorraterhebung weniger als 500 Kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Bezirksstelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Pulver-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu dem im § 6 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf 240.— Mk. nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Verfrachtkosten ab heutiger Vagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezogen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsgesellschaft Altengesehlfabrik, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-
behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-
tretens.

Breslau, den 5. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

v. Bacmeister.